Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1881

24 (22.7.1881)

Visual Library

Nr. XXIV.

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 22. Juli 1881.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Freiburg betreffend; die Prüfung in den Fächern der speziellen theoretischen Vorbildung der Forstkandidaten für 1881 betreffend; die Aufnahme von Feldmessern betreffend; die Ersatzwahl zur I. Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 29. April d. J. aus der Zahl der von dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariat der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber auf die katholische Pfarrei Lippertsreuthe, Dekanats Linzgau, den bisherigen Pfarrverweser Fridolin Sprich daselbst gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 5. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Kaplanei in Untermettingen, Dekanats Stühlingen, präsentirte bisherige Pfarrverweser Karl Flum daselbst, ist am 30. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Anstellung von Notaren, deren Distrikte und Wohnsitze betreffend.

Der vorübergehend gebildete Distrikt Hüfingen II. wird aufgehoben. Dessen Gemeinden gehen wieder an den Distrikt Hüfingen (I.) über.

Karlsruhe, den 14. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Der Stadtgemeinde Freiburg ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 10785 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie der Finanzen die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Betrage von 2 500 000 Mark

Zwei Millionen, fünfmalhundert Tausend Mark

zur Aufnahme, beziehungsweise Konvertirung eines Anlehens im gleichen Betrage gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren sowie die Koupons und Talons ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Buch.

..... Mark
zu 4 Prozent.

Zinstermin:
1. April und 1. Oktober.

Großherzoglich Badische Hauptstadt Freiburg.

Lit. ..... (Stadtwappen.) Nr. .....

Anlehen von 1881.

Theil-Schuld-Verschreibung

auf den Inhaber über

..... **Mark Reichswährung,**

als Antheil an dem Anlehen von zwei und ein halb Millionen Mark Reichswährung, welches die Stadtgemeinde Freiburg zufolge Beschlusses ihres Bürgerausschusses vom 8. April 1881 und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881 Nr. 10785 hauptsächlich zur Heimzahlung älterer Anlehen aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Freiburg, dem Inhaber dieser Theil-Schuldverschreibung den Kapitalbetrag von ..... Mark und ebenso dem Inhaber der dazu gehörenden Zinsabschnitte den darauf bezeichneten Betrag an Zinsen nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu bezahlen.

Freiburg im Breisgau, den .....

Namens des Stadtraths:

Der Oberbürgermeister:

Das Stadtrentamt: Der Rathschreiber:

Anlehensbedingungen.

§. 1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

600	Stück	Lit. A.	zu je	2000 ℳ.	Nr.	1/600	=	1200000 ℳ.
900	„	„ B.	„ „	1000 „	„	1/900	=	900000 „
600	„	„ C.	„ „	500 „	„	1/600	=	300000 „
500	„	„ D.	„ „	200 „	„	1/500	=	100000 „
					zusammen	. .		2500000 ℳ.

§. 2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermin mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst. Die Auszahlung der Zinsen geschieht halbjährlich auf 1. April und 1. Oktober jeden Jahres und zwar erstmals 1. April 1882.

§. 3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem der Schuldverschreibung beigedruckten Tilgungsplane vom 1. Oktober 1887 an innerhalb 39 Jahren und wird beendigt längstens bis 1. Oktober 1926.

§. 4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse Freiburg, bei W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim, E. Ladenburg in Frankfurt a. M. und S. Bleichröder in Berlin im Nennwerthe, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine, die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen sammt den unverfallenen Zinsscheinen und Talons. Für die hierbei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

§. 5.

Die Schuldverschreibungen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar; der Stadtgemeinde Freiburg steht dagegen das Recht zu, das ganze Kapital nach Umfluß von 10 Jahren, d. i. vom 1. Oktober 1891 an, zurückzubezahlen oder von da an die planmäßige Tilgung zu erhöhen.

§. 6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verloosung bestimmt, welche unter Leitung des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters im Beisein von zwei Urkundspersonen aus dem Stadtrathskollegium jeweils im April eines jeden Jahres stattfindet.

Das Ergebniß jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Freiburg,

Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M. und Berlin bekannt gemacht. Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Talons sollen verbrannt und darüber ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Ueber die Ausloosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen.

Der Tag der Verloosung wird jeweils im „Freiburger Tagblatt" öffentlich bekannt gemacht.

§. 7.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine für die ersten 10 Jahre, vom 1. Oktober 1881 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung, sofern solche zur Heimzahlung nicht gezogen ist, gegen Rückgabe des angeschlossenen Talons neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterem Talon, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte und sodann nach Ablauf dieser Zeit die erforderlichen Zinsscheine für die restlichen Jahre von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

§. 8.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden.

Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

§. 9.

Rücksichtlich der Verjährung von Zins und Kapital sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Seite 85 und des §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Seite 212, maßgebend.

§. 10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Freiburg beauftragt und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisstücke hinterlegt, und zwar:

a. das Originalprotokoll über den Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. April 1881;

b. die Ausfertigung der Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1881 Nr. 7924 und vom 30. Juni 1881 Nr. 10785.

Freiburg, den .....

Der Stadtrath:

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom 30. Juni 1881 Nr. 10785 beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Freiburg, den ....ten .... 1881.

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglichen Bezirksamts Freiburg.

Verloosungsplan.

Im Jahre	kommen folgende Stücke zur Verloosung: à 2000 M.	à 1000 M.	à 500 M.	à 200 M.	Summe. M.	Im Jahre	kommen folgende Stücke zur Verloosung: à 2000 M.	à 1000 M.	à 500 M.	à 200 M.	Summe. M.
1887	7	10	6	5	28 000	1907	15	22	14	12	61 400
1888	7	11	7	3	29 100	1908	15	24	15	12	63 900
1889	7	11	8	6	30 200	1909	16	24	16	12	66 400
1890	7	12	8	7	31 400	1910	17	25	15	13	69 100
1891	7	13	8	9	32 800	1911	17	26	18	14	71 800
1892	8	13	8	6	34 200	1912	18	27	18	14	74 800
1893	8	14	8	8	35 600	1913	18	29	20	14	77 800
1894	9	14	8	5	37 000	1914	19	29	20	19	80 800
1895	9	14	10	7	38 400	1915	20	30	20	20	84 000
1896	9	15	11	7	39 900	1916	21	31	20	22	87 400
1897	10	15	11	5	41 500	1917	22	33	20	20	91 000
1898	10	16	12	6	43 200	1918	22	35	22	22	94 400
1899	11	16	11	7	44 900	1919	23	36	23	24	98 300
1900	11	17	11	11	46 700	1920	25	37	23	19	102 300
1901	12	17	11	10	48 500	1921	25	38	27	24	106 300
1902	12	18	13	10	50 500	1922	27	39	28	18	110 600
1903	13	18	13	10	52 500	1923	27	42	30	20	115 000
1904	13	20	13	10	54 500	1924	29	43	30	18	119 600
1905	14	20	13	11	56 700	1925	26	25	17	25	90 500
1906	14	21	14	15	59 000		402	595	396	342	1 665 400
	198	305	204	158	834 600		198	305	204	158	834 600
							600	900	600	500	2 500 000

Vier Mark halbjähriger Zins aus 200 ℳ Kapital des Anlehens zu **2 500 000** ℳ von 1881. Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse Freiburg i. B., W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim, E. Ladenburg in Frankfurt a. M. und S. Bleichröder in Berlin. Freiburg i. B., den ....ten..... 1881. Namens des Stadtraths: Der Oberbürgermeister. Dieser Koupon verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig.	1r Koupon. Lit. D. Nr..... 4 Mark Zins auf 1. April 1882.
Wie neben.	2r Koupon. Lit. D. Nr..... 4 Mark Zins auf 1. Oktober 1882.
	2c. 1. April 1883.
	2c. 1. Oktober 1883.

Lit. D. Zinstalon zur Schuldverschreibung Nr. .....

über

Zweihundert Mark Kapital zu 4 Prozent

des Anlehens der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau von 2 500 000 Mark vom Jahre 1881, gegen welchen auf ..... bei der Stadtkasse Freiburg weitere Zinsanweisungen (Koupons) erhoben werden können.

Freiburg i. B., den .....

Namens des Stadtraths:

Der Oberbürgermeister.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und diesem Talon auch die noch nicht verfallenen Zinsanweisungen zurückzugeben; für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Die Prüfung in den Fächern der speziellen theoretischen Vorbildung der Forstkandidaten für 1881 betreffend.

Die diesjährige Prüfung in den Fächern der speziellen theoretischen Vorbildung der Forstkandidaten beginnt

Montag den 3. Oktober d. J.

Die Anmeldungen zu derselben haben spätestens bis zum 15. September d. J. unter Vorlage der nach Artikel 5 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 153) erforderlichen Zeugnisse sowie der Studienzeugnisse über die in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Fächer bei Großherzoglicher Domänendirektion zu geschehen, welche über die Zulassung entscheiden wird.

Karlsruhe, den 8. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron. Vdt. Krems.

Die Aufnahme von Feldmessern betreffend.

Unter die Zahl der Feldmesser ist unterm 3. Mai d. J. aufgenommen worden:

Karl Ringer von Pforzheim.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron. Vdt. Blattner.

Die Ersatzwahl zur I. Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Juli d. J. Nr. 290 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst anzuordnen geruht, daß in dem Wahlbezirke unterhalb der Murg für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten zur I. Kammer der Ständeversammlung wegen des Austritts des seitherigen Abgeordneten Freiherrn Wilhelm von St. André eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung der Großherzogliche Landeskommissär Ministerialrath Frech in Mannheim beauftragt werde.

Unter Hinweisung auf die Veröffentlichung vom 9. Juli d. J. in Nr. XXIII. des Staatsanzeigers wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron. Vdt. Buch.

Berichtigung.

Im Eingange der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. (Staatsanzeiger Nr. XXIII. Seite 208) ist in Zeile 2 statt der Zahl **9** die Zahl **6** und in Zeile 3 statt der Zahl XXIII. die Zahl XXIV. zu setzen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg